

Monte Christo e.V. - Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied im Verein Monte Christo e.V. Babenhausen werden.

Name: Vorname:

Straße: Plz., Ort:

Telefon: E-mail:

Jährlicher Mitgliedsbeitrag: 12,00 €

Freiwillige (jährliche) Spende: €

Einmalige Spende: €

Gesamt: €



Ich möchte den Beitrag per Einzug
 per Überweisung einzahlen.

Die Satzung des Vereins ist mir bekannt (zu finden unter www.montechristo-ev.de)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Der Gesamtbeitrag wird jährlich von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen oder ist auf folgendes Konto zu überweisen: **Kto. 57380; BIZ: 79665540**; Raiffeisenbank Elsavatal

Zur Kündigung genügt eine kurze formlose schriftliche Mitteilung.

Einzugsermächtigung

Hiermit bevollmächtige ich bis auf Widerruf den Verein Monte Christo e.V. den regelmäßigen Gesamtbetrag jährlich von folgendem Konto abzubuchen:

Kto: BLZ:

Bank: Kontoinhaber:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kontoinhaber

Einwilligung in die Datenverarbeitung

In die Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Mitgliederverwaltung und zum Versand von Mitgliederinfos durch den Verein Monte Christo e.V. willige ich ein.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist nicht zulässig.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Monte Christo“
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Babenhausen

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- 2.2.
 - 2.2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 52 Absatz 2 AO)
 - 2.2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungsarbeit, in Informationsveranstaltungen und durch Medienarbeit sowie materielle und immaterielle Unterstützung von schuldlos in Not geratenen Opfern von Strafverfolgung und Justiz sowie durch Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene und deren Angehörige.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 3.2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt

§ 4 Vorstand

- 4.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 4.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
 - a. den **Verein Hammerweg e.V., Dresden**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder
 - b. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

Babenhausen, den 13.12.2011